

**Pflichtveröffentlichung gemäß
§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 34, 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der**

**Biofrontera AG
Hemmelrather Weg 201,
51377 Leverkusen
Deutschland
gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG**

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der
**Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,
Deutschland**

an die Aktionäre der
Biofrontera AG
zum Erwerb ihrer nennwertlosen auf den Namen lautenden
Stückaktien der Biofrontera AG

International Securities Identification Numbers („ISIN“):

Aktien der Biofrontera AG: DE0006046113

Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien: DE000A3E5CM7

Zum Verkauf während der Weiteren Annahmefrist Eingereichte Biofrontera-Aktien:
DE000A31C289

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Informationen zu dieser Stellungnahme | 6 |
| 2.1 | Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme | 6 |
| 2.2 | Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme | 7 |
| 2.3 | Stellungnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 8 |
| 2.4 | Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat | 8 |
| 2.5 | Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera-Aktionäre | 9 |
| 3 | Informationen zur Biofrontera-Gruppe | 10 |
| 3.1 | Unternehmen der Biofrontera-Gruppe..... | 10 |
| 3.1.1 | Biofrontera | 10 |
| 3.1.2 | Tochtergesellschaften der Biofrontera..... | 20 |
| 3.2 | Biofrontera Inc. / Vertrieb in den USA | 21 |
| 3.3 | Ausgewählte Finanz- und Unternehmensdaten für die Biofrontera-Gruppe | 22 |
| 3.3.1 | Geschäftsjahr 2021 | 22 |
| 3.3.2 | Entwicklung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 | 24 |
| 3.3.3 | Konkretisierte Prognose zum Geschäftsjahr 2022 | 24 |
| 3.3.4 | Mitarbeiter | 25 |
| 3.4 | Mit der Biofrontera gemeinsam handelnde Personen..... | 25 |
| 4 | Informationen zur Bieterin | 26 |
| 4.1 | Die Bieterin..... | 26 |
| 4.2 | Geschäftstätigkeit der Bieterin und deren Tochterunternehmen..... | 26 |
| 4.3 | Organe der Bieterin..... | 27 |
| 4.4 | Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen / Beteiligungsverhältnisse | 27 |
| 5 | Weitere Kontrollerwerber | 28 |
| 6 | Informationen zum Angebot | 28 |
| 6.1 | Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage | 28 |
| 6.2 | Auszug aus der Zusammenfassung des Angebots | 29 |
| 6.3 | Angebotspreis | 32 |
| 6.4 | Entschädigung gemäß § 33b WpÜG | 32 |
| 6.5 | Annahmefrist | 33 |
| 6.6 | Mögliche Verlängerung der Annahmefrist..... | 33 |
| 6.7 | Weitere Annahmefrist | 34 |
| 6.8 | Keine Angebotsbedingungen..... | 34 |
| 6.9 | Rücktrittsrechte..... | 34 |
| 6.10 | Übernahmerechtliches Andienungsrecht | 35 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7 | Stellungnahme zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung | 35 |
| 7.1 | Art der Gegenleistung..... | 35 |
| 7.2 | Höhe der Gegenleistung | 35 |
| 7.2.1 | Gesetzlicher Mindestpreis | 35 |
| 7.2.2 | Bedeutung des gesetzlichen Mindestpreises für die Angemessenheit der Gegenleistung..... | 36 |
| 7.2.3 | Prüfung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat | 36 |
| 7.2.4 | Ergebnis der Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat | 38 |
| 8 | Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera, die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Biofrontera sowie zu den von der Bieterin in Bezug auf die Biofrontera verfolgten Zielen..... | 38 |
| 8.1 | Wirtschaftliche und strategische Hintergründe..... | 39 |
| 8.2 | Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft | 41 |
| 8.3 | Veränderungen im Aufsichtsrat der Biofrontera | 42 |
| 8.4 | Veränderungen im Vorstand der Zielgesellschaft | 43 |
| 8.5 | Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft..... | 44 |
| 8.6 | Verlegung oder Schließung des Firmensitzes der Zielgesellschaft und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft..... | 44 |
| 8.7 | Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und deren Vertretungen bei der Zielgesellschaft | 45 |
| 8.8 | Mediation mit der Zielgesellschaft | 45 |
| 8.9 | Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft | 45 |
| 8.10 | Strukturmaßnahmen..... | 46 |
| 9 | Stellungnahme zu den Absichten der Weiteren Kontrollerwerber ohne die Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft | 47 |
| 10 | Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die jeweilige eigene Geschäftstätigkeit | 48 |
| 11 | Auswirkungen des Angebots auf die Biofrontera-Aktionäre | 48 |
| 11.1 | Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots | 48 |
| 11.2 | Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots | 49 |
| 12 | Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera | 50 |
| 12.1 | Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen..... | 50 |
| 12.2 | Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmhaltungen..... | 50 |
| 13 | Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen | 50 |
| 13.1 | Vorstand..... | 51 |
| 13.2 | Aufsichtsrat..... | 51 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 14 | Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat / Handlungsempfehlung | 51 |
|-----------|---|-----------|

1 Einleitung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338172 („**Bieterin**“), hat am 07. Juni 2022 gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots für alle Aktien der Biofrontera AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717 („**Zielgesellschaft**“ oder „**Biofrontera**“, die Biofrontera mit ihren Tochtergesellschaften nachfolgend auch „**Biofrontera-Gruppe**“), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, bekanntgegeben. Die Veröffentlichung der Bieterin ist im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> abrufbar. Die Aktien der Biofrontera lauten auf den Namen und haben einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (Stückaktien).

Die Bieterin hat am 15. Juli 2022 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG die Angebotsunterlage i.S.v. § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für das Angebot der Bieterin an alle Aktionäre der Biofrontera (jeder einzeln „**Biofrontera-Aktionär**“ und gemeinsam „**Biofrontera-Aktionäre**“) zum Erwerb der von ihnen (und nicht unmittelbar von der Bieterin) gehaltenen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera mit der ISIN DE0006046113 (nachstehend einzeln „**Biofrontera-Aktie**“ und gemeinsam „**Biofrontera-Aktien**“) zu einem Angebotspreis von

EUR 1,18

in bar je Biofrontera-Aktie veröffentlicht („**Übernahme-Angebot**“ oder auch nur „**Angebot**“). Die Angebotsunterlage der Bieterin ist im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebot-biofrontera/> abrufbar.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 20. Juli 2022 übermittelt.

Das Angebot ist also an alle Biofrontera-Aktionäre gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera (ISIN DE0006046113), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots damit verbundenen Rechte, insbesondere Dividendenrechte.

Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf Biofrontera-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Angebots. Das Angebot bezieht sich insbesondere nicht auf American Depositary Shares („ADS“) mit der ISIN US09075G1058, die Biofrontera-Aktien repräsentieren, die am US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US OTC) und auch an den Börsen Stuttgart, Frankfurt, Berlin und Düsseldorf gehandelt werden.

Der Vorstand der Biofrontera („**Vorstand**“) sowie der Aufsichtsrat der Biofrontera („**Aufsichtsrat**“) geben nach Prüfung des Angebots die vorliegende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am untenstehenden Ausfertigungsdatum verabschiedet.

Die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage wird empfohlen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, zu überprüfen und zu beurteilen, ob Biofrontera-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

2 Informationen zu dieser Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot und zu jeder Änderung des Angebots abzugeben. Die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat kann als gemeinsame Stellungnahme erfolgen. In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,

- die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen sowie Absichtserklärungen beruhen auf den für Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Ausfertigung dieser Stellungnahme aufgrund ihrer Aufgaben und Befugnisse verfügbaren Informationen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen, Annahmen und Absichten wieder, die sich nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen über etwaige nach deutschem Recht, namentlich dem WpÜG, bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Die Aussagen in dieser Stellungnahme zur Bieterin, zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und zu den gemeinsam handelnden Personen beruhen ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben – ausgenommen solche, die ihren Ursprung unmittelbar in der Biofrontera-Gruppe haben – bzw. die mitgeteilten Absichten der Bieterin zu verifizieren und ihre Umsetzung bzw. Einhaltung zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die in der Angebotsunterlage mitgeteilten Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

Der Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Angebots bzw. der Angebotsunterlage auf die Einhaltung sämtlicher, insbesondere ausländischer, kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat gem. der Darstellung in der Angebotsunterlage die Angebotsunterlage auf ihre Vereinbarkeit mit dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngVO**“) geprüft und ihre Veröffentlichung gestattet. Soweit diese Stellungnahme in die Zukunft gerichtete Aussagen enthält, stellen diese keine Tatsachen dar und sind durch die Worte „werden“, „erwarten“, „glauben“, „schätzen“,

„beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“ und ähnliche oder vergleichbare Wendungen gekennzeichnet. Solche Angaben bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ausdruck. In die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Einschätzungen und Prognosen, welche Vorstand und Aufsichtsrat nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussagen über ihre zukünftige Richtigkeit bzw. ihren Eintritt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und nicht dem Einflussbereich von Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf die lokale Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit Formulierungen wie „derzeit“, „zurzeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ in dieser Stellungnahme gebraucht werden, beziehen sie sich auf den unten genannten Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Stellungnahme.

2.3 Stellungnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Übermitteln der zuständige Betriebsrat oder, sofern ein solcher wie im Falle der Biofrontera nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot, hat der Vorstand diese seiner Stellungnahme beizufügen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Biofrontera-Gruppe haben dem Vorstand bis zur Verabschiedung dieser Stellungnahme keine Stellungnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu dem Angebot übermittelt („**Stellungnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**“).

2.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen bzw. Aktualisierungen werden im Internet auf der Website der Zielgesellschaft unter

<https://www.biofrontera.com/de/investoren/uebernahmeangebot-deutsche-balaton-ag>

in der Rubrik „**Investoren**“ unter „**Übernahmeangebot Deutsche Balaton**“ veröffentlicht.

Kopien der Stellungnahme werden bei Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)214-87632-90 oder per E-Mail an info@biofrontera.com) zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Zudem wird im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de bekannt gemacht, dass die Stellungnahme unter der vorgenannten Adresse bereitgehalten wird und dass die Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet auf der vorgenannten Internetseite erfolgt ist. Diese Stellungnahme wird nur in deutscher Sprache veröffentlicht.

2.5 Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Biofrontera-Aktionäre in keiner Weise binden oder aber von einer eigenen Prüfung des Angebots entbinden. Stattdessen haben die Biofrontera-Aktionäre in eigener Verantwortung die für sie aus dem Angebot oder anderen zugänglichen Quellen folgenden Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Sie haben dabei in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zielgesellschaft übernehmen, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung für den Fall, dass sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für die Biofrontera-Aktionäre oder für die Zielgesellschaft als wirtschaftlich nachteilig darstellen sollte.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, welche steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen Biofrontera-Aktionär aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots erwachsen können. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Biofrontera-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme auch eine steuerliche Beurteilung vorzunehmen, bei der ihre persönliche steuerliche Situation berücksichtigt wird.

Wenn und soweit Biofrontera-Aktionären eine eigenständige Beurteilung des Angebots nicht möglich ist, sollte die Einholung fachkundigen Rates in Erwägung gezogen werden.

3 Informationen zur Biofrontera-Gruppe

3.1 Unternehmen der Biofrontera-Gruppe

3.1.1 Biofrontera

(a) Beschreibung der Biofrontera

Die Biofrontera ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Leverkusen, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717 eingetragen. Die Geschäftsanschrift lautet: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen.

Die Biofrontera steht als Holdinggesellschaft an der Spitze der Biofrontera-Gruppe.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Biofrontera ist die Forschung, die Entwicklung und der Vertrieb von Pharmazeutika, sowie die Einnahme der Stellung einer Holdinggesellschaft, d.h. der Erwerb und die Verwaltung von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften.

Die Biofrontera kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken: Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

(b) Unternehmensgeschichte

Die Biofrontera ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das sich auf die Entwicklung von medizinischer Kosmetik und Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten spezialisiert.

Die Gesellschaft wurde im August 1997 in Lörrach zunächst als „BioFrontera Laboratories GmbH“ mit dem Ziel gegründet, Dienstleistungen für die pharmazeutische Industrie zu erbringen. Im September 1997 wurde sie nach Leverkusen verlegt und in „BioFrontera Pharmaceuticals GmbH“ umfirmiert. Dort begann die Gesellschaft ihre operative Tätigkeit. Im Jahr 2000 wurde die Emittentin in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Biofrontera

Pharmaceuticals AG“ umgewandelt. Im Jahr 2002 wurde die Firma der Gesellschaft in „Biofrontera Pharmaceuticals Holding AG“ geändert und der Geschäftsbetrieb in eine 100-%ige Tochtergesellschaft, die Biofrontera Pharmaceuticals GmbH (die heutige Biofrontera Bioscience GmbH) ausgegliedert. Im Jahr 2003 wurde die Firma der Gesellschaft in die heutige „Biofrontera AG“ geändert.

Der Börsengang erfolgte am 30. Oktober 2006 mit der Erstnotierung der Wertpapiere am geregelten Markt der Börse Düsseldorf.

Bis zum Jahr 2010 war die Biofrontera-Gruppe überwiegend in der Forschung tätig. Am 2. September 2010 reichte die Biofrontera-Gruppe einen zentralisierten europäischen Zulassungsantrag für BF-200 ALA ein, ihr erstes selbstentwickeltes Medikament, das jetzt als Ameluz® bekannt ist. Im Dezember 2011 wurde Ameluz® für die Behandlung von leichter und mittelschwerer aktinischer Keratose zugelassen. Im November 2012 erhielt die BF-RhodoLED® PDT-Lampe der Biofrontera-Gruppe die europäische Zulassung als Medizinprodukt und wird seitdem parallel zu Ameluz® durch die Biofrontera-Gruppe verkauft. Darüber hinaus wurde eine Reihe von kosmetischen Produkten eingeführt; das erste Produkt dieser Reihe, Belixos®, wurde im Herbst 2009 auf den Markt gebracht. Im Mai 2016 erhielt Ameluz® in Kombination mit BF-RhodoLED® von der Food and Drug Administration (FDA) die Zulassung in den USA für die läsions- und feldgerichtete Behandlung von leichten bis mittelschweren aktinischen Keratosen. Im Januar 2017 erhielt Ameluz® eine Zulassungserweiterung zur Behandlung des Basalzellkarzinoms durch die Europäischen Kommission in der EU.

Zur Vermarktung in den USA wurde ein amerikanisches Tochterunternehmen aufgebaut, die Biofrontera Inc. (siehe dazu insb. auch Ziffer 3.2).

Die Biofrontera Inc. führte im Jahr 2021 in den USA ein IPO nebst Börsengang an der US-Börse Nasdaq durch, um sich eigenständig zu finanzieren und so die Vertriebsaktivitäten für Ameluz® in den USA beschleunigt vorantreiben zu können. Die Biofrontera hält inzwischen auf Grund der Verwässerung ihrer Beteiligung an der Biofrontera Inc. nicht mehr die Mehrheit der Anteile an der Biofrontera Inc. Derzeit hält die Biofrontera noch 8.000.000 Aktien an der Biofrontera Inc., entsprechend rund 34 % von deren Grundkapital.

(c) Kapitalstruktur

(i) Grundkapital

Das Grundkapital der Biofrontera beträgt zum Tag dieser Stellungnahme EUR 56.717.385. Es ist eingeteilt in 56.717.385 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 Euro je Stückaktie.

Die Biofrontera-Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es bestehen (abgesehen von den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen) keine Beschränkungen für die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien. Es gibt keine Biofrontera-Aktien mit Sonderrechten.

(ii) Beschlossene Erhöhung des Grundkapitals

Die Hauptversammlung der Biofrontera vom 07. April 2022 hat die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 7.089.673 durch Ausgabe von bis zu 7.089.673 neuen auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 („Neue Aktien“) gegen Bareinlagen auf bis zu EUR 63.807.058 beschlossen.

Die Neuen Aktien sind gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2022 ausgestattet. Sie werden zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 (pari) je Neuer Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 7.089.673 ausgegeben. Die Neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht wird dergestalt gewährt, dass die Neuen Aktien gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung von einem vom Vorstand auszuwählenden und zu beauftragenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 8 : 1 zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug angemessener Kosten – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Die Bezugsrechte sind übertragbar. Das Bezugsangebot zum Bezug erfolgt gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie. Es wird folgende Durchführungsfrist gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung bestimmt: Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gem. § 188 AktG nicht binnen fünf Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung in das zuständige Handelsregister eingetragen wurde. Wird der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals durch Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage angegriffen, wird er abweichend vom Satz zuvor unwirksam, wenn die Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gem. § 188

AktG nicht binnen acht Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung in das Handelsregister erfolgt ist.

Die Biofrontera hat diese von der Hauptversammlung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals bislang nicht durchgeführt und hierzu auch noch kein Bezugsangebot veröffentlicht, da gegen den Beschluss Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erhoben worden war.

Stattdessen wurde Anfang Juli 2022 ein sogenanntes Freigabeverfahren gem. § 246a AktG eingeleitet. Ob die am 07. April 2022 beschlossene Kapitalerhöhung durchgeführt werden kann, ist daher derzeit unsicher. Hierzu müsste das Freigabeverfahren erfolgreich und rechtzeitig vor Ablauf der im Hauptversammlungsbeschluss am 07. April 2022 festgelegten Durchführungsfrist abgeschlossen werden.

(iii) Genehmigtes Kapital

Die Biofrontera verfügt derzeit nicht über ein genehmigtes Kapital.

(i) Bedingtes Kapital

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung der Biofrontera besteht ein Bedingtes Kapital I.

Das Grundkapital der Biofrontera ist danach bedingt um bis zu EUR 1.359.864 durch Ausgabe von bis zu 1.359.864 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient (i) der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Anleihebedingungen bzw. (ii) der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Anleihebedingungen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2015 von der Biofrontera oder durch deren unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (verbundene Unternehmen) in der Zeit bis 27. August 2020 begeben, vereinbart bzw. garantiert werden. Hieraus können keine Aktien mehr entstehen, weil keine Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten mehr ausstehen und auf Grund des Ablaufs der Ermächtigung auch nicht mehr begründet werden können.

Nach § 7 Abs. 6 der Satzung der Biofrontera besteht ein Bedingtes Kapital III. Danach ist das Grundkapital der Zielgesellschaft bedingt um bis zu EUR 249.050 durch Ausgabe von bis zu 249.050 auf den Namen lautende nennbetragslose Aktien erhöht. Die bedingte

Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 02. Juli 2010 bis zum 01. Juli 2015 gewährt wurden. Hieraus können keine Aktien mehr entstehen, weil keine Optionsrechte mehr ausstehen und auf Grund des Ablaufs der Ermächtigung auch nicht mehr begründet werden können.

Nach § 7 Abs. 8 der Satzung der Biofrontera besteht ein Bedingtes Kapital V. Danach ist das Grundkapital der Zielgesellschaft bedingt um bis zu EUR 1.554.984 durch Ausgabe von bis zu 1.554.984 auf den Namen lautende nennbetragslose Aktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2015 bis zum 27. August 2020 gewährt werden (Mitarbeiteroptionsprogramm 2015). Die Optionen aus dem Mitarbeiteroptionsprogramm 2015 können erst nach einer Sperrfrist von vier Jahren ausgeübt werden

Aus dem Mitarbeiteroptionsprogramm 2015 standen zum 31. Dezember 2021 noch 693.990 Optionen aus, die zum Erwerb von bis zu 693.990 auf den Namen lautenden Aktien der Biofrontera mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (Stückaktien) berechtigen. Per 30. Juni 2022 standen noch 350.490 Optionen aus dem Mitarbeiteroptionsprogramm 2015 aus, die übrigen sind verfallen; Ausübungen sind im ersten Halbjahr 2022 nicht erfolgt.

(d) Börsenhandel

Die Aktien der Biofrontera sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, dort im Prime Standard, unter der ISIN DE0006046113 / WKN 604611 sowie im Regulierten Markt der Düsseldorfer Börse, dort im General Standard, zugelassen. Außerdem werden sie im Freiverkehr der Börsen München, Stuttgart, Berlin, Hamburg sowie auf Tradegate gehandelt. Darüber hinaus werden Biofrontera-ADS mit der ISIN US09075G1058 an dem US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US-OTC) gehandelt und können auch an den Börsen Stuttgart, Frankfurt, Berlin und Düsseldorf gehandelt werden. ADSs können über ein Level-I-Programm am US-amerikanischen Freiverkehrsmarkt (US-OTC) unter dem Symbol BFAGY gehandelt werden. Ein ADS repräsentiert das Recht auf zwei Stammaktien der Biofrontera.

(e) Eigene Aktien

Die Biofrontera hält am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien.

(f) An der Biofrontera bestehende Beteiligungen

Auf der Grundlage der jeweils letzten Veröffentlichungen gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) stellt sich die Beteiligungsstruktur an der Biofrontera wie folgt dar:

| Verteilung der Aktien der Biofrontera | Anteil % |
|--|-----------------|
| Herr Wilhelm K. T. Zours, die Bieterin und weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen | 30,01% |
| Maruho Co. Ltd., Japan | 23,63 % |

Die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen halten nach den Angaben in der Angebotsunterlage keine weiteren Aktien an der Biofrontera, und es sind ihnen über die vorstehend beschriebenen Zurechnungen hinaus keine weiteren Stimmrechte aus Aktien an der Biofrontera gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten weder unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne von § 38 bzw. § 39 WpHG mit Bezug zur Biofrontera und dementsprechend keine nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Biofrontera.

(g) Vorstand

Der Vorstand der Biofrontera besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Biofrontera aus einem oder mehreren Personen. Gemäß § 10 der Satzung wird die Biofrontera durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Biofrontera allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Dem Vorstand der Biofrontera gehören an:

- Herr Ludwig M. Lutter, zuständig für das Ressort Finanzen. Herr Lutter ist bis zum 29. Februar 2024 zum Vorstandsmitglied bestellt. Vor seiner Tätigkeit für Biofrontera arbeitete er unter anderem als CFO bei brillen.de, HRS Hotel Reservation Service, Intershop Communications AG, SOPHOS und Poet Holdings Inc., die unter seiner Verantwortung sowohl an der Nasdaq als auch am Frankfurter Aktienmarkt gelistet wurde. Zuvor war er im Bereich Prüfung und Steuerberatung bei KPMG und anderen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen tätig. Herr Lutter hat einen Abschluss in Business Administration von der University of Texas, USA, und hat in Deutschland das Examen als Steuerberater abgelegt.
- Herr Paul Böckmann ist bis zum 31. August 2022 zum Vorstandsmitglied bestellt. Herr Böckmann ist als unabhängiger Unternehmensberater und Coach insbesondere spezialisiert auf globale Kommerzialisierungsstrategien, internationale Geschäftsexpansion sowie komplexe internationale Reorganisationen. Wie der Aufsichtsrat der Biofrontera in seinem Bericht an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2021 bereits mitgeteilt hat, hält er Gespräche zwischen der Biofrontera und der Biofrontera Inc. über einen möglichen weiteren Schritt der Umstrukturierung mit dem Ziel der Zusammenführung der operativen Geschäfte für sinnvoll. Herr Böckmann ist insbesondere in diese Gespräche eingebunden, um entsprechende Lösungsansätze entwickeln.

(h) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Biofrontera besteht gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung von der Hauptversammlung gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme gehören dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

| Name | Lebenslauf |
|------------------------------------|---|
| Wilhelm K. T. Zours (Vorsitzender) | Wilhelm K. T. Zours ist Gesellschafter und Vorstandsmitglied der DELPHI Unternehmensberatung AG sowie Aufsichtsratsvorsitzender bei der Deutsche Balaton AG, Beta Systems Software AG und der SPARTA AG. Seit 1985 hatte Herr Zours diverse Vorstands- und Aufsichtsratsmandate und Gründungsbeteiligungen an verschiedenen Gesellschaften, u. a. Balaton Ungarn Beteiligungen AG, Sparta Beteiligungen AG und Elsö |

| Name | Lebenslauf |
|--|--|
| | Nemet Ertekpapirkereskedelmi Kft. (Mitgründerin der Budapester Börse 1990). |
| Dr. Jörgen Tielmann (stellvertretender Vorsitzender) | Dr. Jörgen Tielmann studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten von Tübingen und Göttingen und erwarb einen Master of Laws an der Universität von Manchester. Seit seiner Anwaltszulassung in Hamburg 1998 berät er Unternehmen und Unternehmer im Gesellschaftsrecht und übt diese Tätigkeit seit 2006 als Partner bei Luther aus. Dr. Jörgen Tielmann leitete von 2008 - 2018 den Bereich Aktien-, Bank- und Kapitalmarktrecht bei Luther. |
| Dr. Heikki Lanckriet | Dr. Lanckriet ist Vorstandsvorsitzender und Wissenschaftsvorstand bei 4basebio Plc und CEO & CSO der Expedeon Ltd. In seiner früheren Laufbahn war Dr. Lanckriet Chief Executive Officer & Chief Scientific Officer bei 2invest AG, Principal bei Puratos NV und Principal an der University of Cambridge. Dr. Lanckriet hat einen Bachelor- und Master-Abschluss in Biochemical Engineering von der Universität Gent, Belgien, und einen Dokortitel in Biochemical Engineering von der Universität Cambridge, UK. |
| Dr. Helge Lubenow | Dr. Helge Lubenow studierte Biologie und promovierte an der Universität Köln sowie am Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung auf dem Gebiet der Genetik. Nach ihrer Promotion trat Frau Dr. Lubenow 1997 dem Diagnostikunternehmen Qiagen bei. Im Laufe ihrer beruflichen Karriere bei Qiagen nahm Frau Dr. Lubenow verschiedene Führungspositionen ein. Von 2011 bis 2015 führte Frau Dr. Lubenow als Senior Vice President das Molekulardiagnostik-Geschäft. Im Jahr 2016 gründete Frau Dr. Lubenow ihr eigenes Beratungsunternehmen AGOS Consulting. Von 2018 bis 2019 war sie Geschäftsführerin der tesa Labtec GmbH. Seit Januar 2020 ist Frau Dr. Lubenow zur Geschäftsführerin der Proteomedix AG, Zürich, Schweiz, bestellt. |
| Karlheinz Schmelig | Karlheinz Schmelig ist geschäftsführender Gesellschafter der Creathor Venture Management GmbH und verantwortet dort seit 2004 die Beteiligungen im Bereich Life Sciences. Am Anfang seiner Karriere war Herr Schmelig bei Boehringer Mannheim und später bei Roche Diagnostics in Deutschland und in den USA tätig. Dort trug er Verantwortung unter anderem in den Funktionen Supply Chain Management, globales Marketing und Business Development. Herr Schmelig hält einen Bachelor-Abschluss von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim und einen MBA von der Kelley School of Business, USA |

(i) Vorstand und Aufsichtsrat streben Verkleinerung des Aufsichtsrats auf fünf Mitglieder an

Wahlen zum Aufsichtsrat haben zuletzt am 14. Dezember 2021 stattgefunden. Zuvor war im Rahmen eines Mediationsverfahrens Einvernehmen über die zur Wahl vorzuschlagenden Aufsichtsratskandidaten gefunden worden. Auch die Maruho Deutschland GmbH („**Maruho**“), der zweite Hauptaktionär neben Herrn Wilhelm K. T. Zours, der Bieterin und weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen, unterstützte den Wahlvorschlag des damaligen Aufsichtsrats. Der Wahlvorschlag an die Hauptversammlung am 14. Dezember 2021 hatte insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Aufsichtsrat hinreichend unabhängig von Herrn Wilhelm K. T. Zours, der Bieterin und weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und von Maruho sein sollte.

Herr Wilhelm K. T. Zours und Herr Dr. Heikki Lanckriet wurden dabei im Rahmen der Mediation als Kandidaten von Herrn Wilhelm K. T. Zours, der Bieterin und weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen befürwortet und gewünscht.

Die übrigen Mitglieder haben keinen wie auch immer gearteten Bezug zur Bieterin, Herrn Wilhelm K. T. Zours oder weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

Am 14. Dezember 2021 wurde unter anderem Frau Prof. Dr. Ruhwedel in den Aufsichtsrat gewählt, diese ist aber am 22. Februar 2022 ausgeschieden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera schlagen der für den 23. August 2022 einberufenen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 vor, den Aufsichtsrat auf fünf Mitglieder zu verkleinern und kein neues sechstes Mitglied als Nachfolger(in) für Frau Prof. Dr. Ruhwedel zu wählen. Durch die vorgeschlagene Verkleinerung des Aufsichtsrats auf fünf Personen wäre eine Nachwahl eines sechsten Mitglieds entbehrlich. Damit würde auch weiterhin gewährleistet, dass der Aufsichtsrat mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern besteht.

(j) Bieterin strebt Wahl einer eigenen Kandidatin in den Aufsichtsrat an

Die Bieterin hat demgegenüber im Wege eines Ergänzungsverlangens die Tagesordnung der Hauptversammlung am 23. August 2022 um den Tagesordnungspunkt 8 ergänzt und schlägt vor, eine vor ihr ausgewählte Kandidatin, Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller, in den Aufsichtsrat zu wählen. Hierbei handelt es sich also nicht um den Wahlvorschlag des amtierenden Aufsichtsrats. Die von der Bieterin vorgeschlagene Kandidatin ist bereits bei einer

Mehrzahl von Unternehmen als Aufsichtsrätin tätig, an denen Herr Wilhelm K. T. Zours mehrheitlich beteiligt ist.

Der Aufsichtsrat der Biofrontera schlägt in Ansehung der zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung am 23. August 2022 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrats vor, den Beschlussvorschlag der Bieterin zu Tagesordnungspunkt 8 (Nachwahlen zum Aufsichtsrat) abzulehnen.

(k) Mehrheitserfordernisse für Beschlussfassungen im Aufsichtsrat / Doppelstimmrecht des Vorsitzenden

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen gem. § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre mögen in diesem Zusammenhang bedenken, dass Herr Wilhelm K. T. Zours derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats ist. Wenn es ihm gelänge, über den Vorsitz im Aufsichtsrat hinaus mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen, wäre bei einer anzunehmenden höheren Konsensfähigkeit dieser von ihm vorgeschlagenen Mitglieder untereinander die Wahrscheinlichkeit einer faktischen Beherrschung der Gesellschaft über den Aufsichtsrat hoch. Sollte Frau Prof. Dr. Lergenmüller, wie von der Bieterin vorgeschlagen, am 23. August 2022 in den Aufsichtsrat der Biofrontera gewählt werden, erschiene es jedenfalls sehr wahrscheinlich, dass der Aufsichtsrat der Biofrontera infolge der Verbundenheit und eines bestehenden Konsenses in der Folge faktisch von Herrn Wilhelm K. T. Zours beherrscht werden würde.

Eine faktische Beherrschung der Biofrontera durch Herrn Wilhelm K.T. Zours würde in jedem Fall dann eintreten können, wenn die Annahme des Übernahmeangebots zu einer nachhaltigen Erhöhung des Anteils der Bieterin an der Biofrontera führen würde, da diese dann unter Zugrundelegung der historischen Hauptversammlungspräsenzen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit über eine Hauptversammlungsmehrheit verfügen und über die Besetzung des Aufsichtsrats entscheiden könnte.

(I) Geschäftstätigkeit

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Biofrontera ist die Forschung, die Entwicklung und der Vertrieb von Pharmazeutika, sowie die Einnahme der Stellung einer Holdinggesellschaft, d.h. der Erwerb und die Verwaltung von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften. Die Biofrontera kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Biofrontera kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Die Biofrontera ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das auf die Entwicklung und den Vertrieb dermatologischer Medikamente und medizinischer Kosmetika spezialisiert ist. Die Biofrontera entwickelt und vertreibt innovative Produkte zur Heilung, zum Schutz und zur Pflege der Haut. Zu den wichtigsten Produkten gehört Ameluz®, ein verschreibungspflichtiges Medikament zur Behandlung von hellem Hautkrebs und dessen Vorstufen. Ameluz® wird seit 2012 in der EU und seit Mai 2016 in den USA vermarktet. Darüber hinaus vertreibt die Biofrontera die Dermokosmetikserie Belixos®, eine Spezialpflege für geschädigte oder erkrankte Haut. Die Biofrontera ist das erste deutsche gründergeführte pharmazeutische Unternehmen, das eine zentralisierte europäische und eine US-Zulassung für ein selbst entwickeltes Medikament erhalten hat. Die Biofrontera-Gruppe wurde von ihrem bis zum 13. Dezember 2021 amtierenden Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Hermann Lübbert gegründet. Ihre Aktien sind an der Frankfurter Börse (Prime Standard) und an der Börse Düsseldorf zum Handel zugelassen sowie in den Handel der Freiverkehre der Börsen München, Stuttgart und Berlin einbezogen sowie auf Tradegate handelbar.

3.1.2 Tochtergesellschaften der Biofrontera

Die nachfolgenden Gesellschaften sind zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme unmittelbare bzw. mittelbare Tochterunternehmen der Biofrontera:

- Biofrontera Bioscience GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Pharma GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Development GmbH, Leverkusen

- Biofrontera Neuroscience GmbH, Leverkusen

Die Biofrontera Bioscience GmbH übernimmt die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für die Biofrontera-Gruppe und ist Inhaberin von Patenten und Zulassungen von Ameluz® sowie der BF-RhodoLED® und RhodoLED® XL. Auf Basis eines Lizenzvertrages mit der Biofrontera Bioscience GmbH übernimmt die Biofrontera Pharma GmbH, die auch Inhaberin des CE-Zertifikats der BF-RhodoLED® ist, die Verantwortung für die Herstellung sowie die weitere Lizenzierung und Vermarktung der zugelassenen Produkte der Biofrontera-Gruppe.

Die Biofrontera Development GmbH und die Biofrontera Neuroscience GmbH wurden im Dezember 2012 als weitere 100%ige Töchter der Biofrontera gegründet. Diese beiden Unternehmen sind für die Entwicklung von Pipelineprodukten vorgesehen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zum Kerngeschäft der Biofrontera gehören und deshalb im Rahmen der normalen Geschäftsentwicklung derzeit nicht ausreichend finanziert werden können.

3.2 Biofrontera Inc. / Vertrieb in den USA

Zur Vermarktung in den USA wurde zunächst ein amerikanisches Tochterunternehmen aufgebaut, die Biofrontera Inc. Die Biofrontera Inc. führte im Jahr 2021 in den USA ein IPO nebst Börsengang an der US-Börse Nasdaq durch, um sich eigenständig zu finanzieren und so die Vertriebsaktivitäten für Ameluz® in den USA beschleunigt vorantreiben zu können. Die Biofrontera hält inzwischen auf Grund der Verwässerung ihrer Beteiligung an der Biofrontera Inc. nicht mehr die Mehrheit der Anteile an der Biofrontera Inc. Derzeit hält die Biofrontera noch 8.000.000 Aktien an der Biofrontera Inc., entsprechend rund 34 % von deren Grundkapital.

Unabhängig von den Besitzverhältnissen an der Biofrontera Inc. profitieren die Biofrontera-Gruppe und damit die Biofrontera und die Biofrontera-Aktionäre von wachsenden Ameluz®- Umsatz in den USA. Im Rahmen eines Lizenzvertrages, den die Biofrontera-Gruppe mit der Biofrontera Inc. anlässlich des IPO geschlossen hat, fließen der Biofrontera-Gruppe bis zu 50 % der Ameluz®-Umsätze, die in den USA erzielt werden, in Form eines Transferpreises zu. Dieser Anteil gilt bis zu 30 Mio. USD Jahresumsatz und sinkt zwischen einem Jahresumsatz von 30 bis 50 Mio. USD auf 40 % und darüber hinaus auf 30 %. Parallel zur Vereinbarung der Staffelung im Lizenzvertrag wurde vereinbart, dass die Biofrontera-Gruppe anders als in früheren Vereinbarungen nur noch zur Durchführung eines klar definierten klinischen Studienprogramms verpflichtet ist. An den Ergebnissen weiterer

Entwicklungen der Biofrontera-Gruppe in Bezug auf Ameluz® hat die Biofrontera Inc. zunächst keinen Anteil und müsste eine weitere Lizenz dafür erwerben. Deshalb steigen die mit der Vermarktung in den USA verbundenen Kosten in den deutschen Biofrontera-Gesellschaften mit wachsenden Umsätzen deutlich geringer als die Vermarktungskosten der Biofrontera Inc., weshalb die Vereinbarung der Staffelung des Transferpreises gerechtfertigt war.

3.3 Ausgewählte Finanz- und Unternehmensdaten für die Biofrontera-Gruppe

Das Geschäftsjahr der Biofrontera entspricht dem Kalenderjahr. Ihre geprüften Konzernabschlüsse und Konzern-Zwischenberichte bzw. Konzern-Zwischenmitteilungen werden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Die Finanzberichte der Biofrontera sind auf ihrer Internetseite (www.biofrontera.com) unter der Rubrik „Investoren“ einsehbar. Biofrontera-Aktionären wird empfohlen, sich anhand der Finanzberichte eingehend mit der geschäftlichen Entwicklung der Biofrontera-Gruppe vertraut zu machen.

3.3.1 Geschäftsjahr 2021

Die nachstehend ausgewählten Finanzinformationen sind dem geprüften Konzernabschluss der Biofrontera für das am 31. Dezember 2021 (Geschäftsjahr 2021) beendete Geschäftsjahr entnommen. Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat den Konzernabschluss der Biofrontera für das Geschäftsjahr 2021 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Nach dem letzten veröffentlichten Abschluss der Biofrontera zum 31. Dezember 2021 hat die Biofrontera den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 mit einem Konzerngesamtergebnis (gemäß Rechnungslegungsvorschriften der IFRS) in Höhe von rund 32 Millionen Euro abgeschlossen. Im Vorjahreszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 betrug das Konzerngesamtergebnis negative TEUR 10.868. In dem Konzerngesamtergebnis für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 verbuchte die Biofrontera Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 28.787, sonstige Erträge in Höhe von TEUR 60.215 sowie ein Ergebnis aus der nach Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen in Höhe von TEUR 14.729 und Zinserträge in Höhe von TEUR 13, denen Umsatzkosten in Höhe von TEUR 3.913, Forschungs- und Entwicklungskosten in Höhe von TEUR 7.009,

allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 30.781, Vertriebskosten in Höhe von TEUR 22.423, Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 3.692, Abschreibungen Höhe von TEUR 3.290, Zinsaufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von TEUR 28 und sonstige Aufwendungen in Höhe von TEUR 214 gegenüberstanden. Hinzu kam Ertragssteueraufwand in Höhe von TEUR 1.826 und negative Kursdifferenzen aus der Währungsumrechnung von TEUR 1.866. In Summe hat sich das Eigenkapital der Gesellschaft (gemäß Rechnungslegungsvorschriften der IFRS) von TEUR 7.375 zum 31. Dezember 2020 auf TEUR 57.997 zum 31. Dezember 2021 erhöht, wozu neben dem Gesamtergebnis insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals und der Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt TEUR 22.808 beigetragen haben. Die Konzernbilanzsumme der Biofrontera hat sich von TEUR 56.391 (zum 31. Dezember 2020) um TEUR 20.308 auf TEUR 76.699 (zum 31. Dezember 2021) erhöht.

3.3.2 Entwicklung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022

Die nachstehend ausgewählten Finanzinformationen sind der ungeprüften Zwischenmitteilung der Biofrontera innerhalb des ersten Quartals 2021 entnommen.

| in TEUR | 01.01. - 31.03.2022 | 01.01. - 31.03.2021 |
|--|---------------------|---------------------|
| Umsatzerlöse | 6.566 | 5.479 |
| Forschungs- und Entwicklungskosten | -1.601 | -1.317 |
| Allgemeine Verwaltungskosten | -1.036 | -2.538 |
| Vertriebskosten | -1.665 | -4.813 |
| Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit | -1.152 | -4.089 |
| Sonstige Aufwendungen und Erträge | -59 | -119 |
| Ergebnis vor Ertragsteuern | --28.100 | --4.876 |

3.3.3 Konkretisierte Prognose zum Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand hat am 29. April 2022 folgende konkretisierte Prognose zum Geschäftsjahr 2022 veröffentlicht:

„Die Biofrontera AG (ISIN: DE0006046113), ein internationales biopharmazeutisches Unternehmen, hatte in ihrer Adhoc-Meldung von 04.04.2022 die Prognose zum Geschäftsjahr 2022 bekannt gegeben. Der Vorstand gab darin an, dass mit der Erwartung auf eine weitere Erholung der wichtigsten Absatzmärkte von den Pandemiefolgen, die Biofrontera AG nach der Neuausrichtung des Unternehmens durch die

Unabhängigkeit der Biofrontera Inc. und Entkonsolidierung für das Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz zwischen 24 bis 27 Mio. EUR erzielen sollte. Auf bereinigter (entkonsolidierter) Grundlage sollte das einer Steigerung von über 40% im Vergleich zum Vorjahr entsprechen. Ebenso wurde angegeben, dass unter diesen Voraussetzungen erwartet wird, dass die Biofrontera AG in 2022 ein annähernd ausgeglichenes EBITDA sowie ein negatives EBIT im niedrigen einstelligen Millionenbereich erzielt und bei weiterer Erholung der Märkte ab dem Jahr 2023 weitere Umsatzsteigerungen sowie ein positives EBITDA und EBIT erwirtschaftet. Bezugnehmend auf die gemachten Angaben konkretisiert der Vorstand nun seine Prognose zum EBITDA und EBIT dahingehend, bei anhaltender Erholung der Märkte ab dem Jahr 2023 weitere Umsatzsteigerungen sowie ein positives EBITDA und EBIT im niedrigen einstelligen Millionenbereich zu erwirtschaften.“

3.3.4 Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die Biofrontera-Gruppe insgesamt 99 Mitarbeiter. Zum 31. März 2022 beschäftigte die Biofrontera-Gruppe insgesamt 95 Mitarbeiter. Eine Arbeitnehmervertretung besteht nicht. Der Aufsichtsrat der Biofrontera ist nicht mitbestimmt.

3.4 Mit der Biofrontera gemeinsam handelnde Personen

Die nachfolgenden Gesellschaften sind zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme unmittelbare bzw. mittelbare Tochterunternehmen der Biofrontera und gelten damit gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG als mit der Biofrontera gemeinsam handelnde Personen:

- Biofrontera Bioscience GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Pharma GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Development GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Neuroscience GmbH, Leverkusen

4 Informationen zur Bieterin

4.1 Die Bieterin

Die Bieterin ist die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg. Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die mit notarieller Urkunde vom 5. September 1991 und ursprünglichem Firmensitz in Wiesbaden gegründet wurde. Sie ist mit einem Grundkapital von EUR 104.768, das in 104.768 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Stückaktie eingeteilt ist, im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172 eingetragen. Die Aktien der Bieterin sind nach Angaben der Bieterin zum Handel im Basic Board der Frankfurter Wertpapierbörse, einem Teilsegment des Freiverkehrs, unter der ISIN DE000A2LQT08 und der WKN A2LQT0 einbezogen. Außerdem sind die Aktien nach Angaben der Bieterin in den Freiverkehrshandel an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart einbezogen. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Bieterin ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Die Bieterin ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Die Bieterin darf genehmigungsbedürftige Finanzdienstleistungen, genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte sowie genehmigungsbedürftige Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst tätigen.

4.2 Geschäftstätigkeit der Bieterin und deren Tochterunternehmen

Innerhalb ihres Unternehmensgegenstands ist die Bieterin nach Angaben der Bieterin als Beteiligungsgesellschaft aktiv. Neben der Kapitalbeteiligung unterstützt die Bieterin nach Angaben der Bieterin ihre Portfoliounternehmen auch mittels ihres Management-Know-Hows bei relevanten strategischen Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen Wachstum und Reorganisation. Nach Angabe der Bieterin stellt sich ihr Geschäftsmodell wie folgt dar: Die Bieterin erwirbt aus ihrer Sicht unterbewertete börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen im In- und Ausland, ohne dabei einen speziellen

Investmentschwerpunkt auf bestimmte Branchen oder Regionen zu setzen. Im Vordergrund steht ein langfristig hohes Wertsteigerungspotential bei der jeweiligen Beteiligung, das oftmals auch vor dem Hintergrund der unternehmerischen Unterstützung durch die Deutsche Balaton realisiert werden kann. Die Beteiligungserwerbe werden üblicherweise durch eine Kombination aus Eigen- und Fremdkapital mit Unterstützung kreditgebender Banken finanziert.

4.3 Organe der Bieterin

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind Herr Rolf Birkert und Herr Alexander Link. Mitglieder des Aufsichtsrats der Bieterin sind Herr Wilhelm K. T. Zours (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Philip Andreas Hornig (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Dr. Burkhard Schäfer.

4.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen / Beteiligungsverhältnisse

Nach Angaben der Bieterin gemäß Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage sind insbesondere nachfolgende Personen gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und es ergeben sich folgende wesentliche Beteiligungsverhältnisse:

- Herr Wilhelm K. T. Zours ist am Grundkapital und an den Stimmrechten der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, Heidelberg, mit 94,5% beteiligt.
- Die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft ist Alleinaktionärin der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, Heidelberg.
- Die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft ist mit rund 86 % am Grundkapital und an den Stimmrechten der Bieterin beteiligt. Zwischen der Bieterin und der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft soll ein schuldrechtlicher Entherrschungsvertrag bestehen.

Nach Angaben der Bieterin gemäß Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage sind u.a. folgende Unternehmen ihre Tochterunternehmen:

- SPARTA AG mit Sitz in Heidelberg
- Deutsche Balaton Biotech AG mit Sitz in Frankfurt am Main
- Heidelberger Beteiligungsholding AG mit Sitz in Heidelberg
- Ming Le Sports AG mit Sitz in Heidelberg
- Altech Advanced Materials AG mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach Angaben der Bieterin gemäß Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage halten alle vorgenannten Gesellschaften sowie der Strawtec Group AG mit Sitz in Stuttgart, aber mit Ausnahme der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, Biofrontera-Aktien. Die DELPHI Unternehmensberatung AG, die Bieterin, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG sind gemäß Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage Parteien einer Stimmbindungsvereinbarung („**Poolmitglieder**“).

5 Weitere Kontrollerwerber

Nach Angaben der Bieterin gemäß Ziffer 7.4 der Angebotsunterlage werden den Poolmitgliedern die von ihnen jeweils unmittelbar gehaltenen Stimmrechte an der Zielgesellschaft gem. § 30 Abs. 2 WpÜG wechselseitig zugerechnet. Gleiches gilt für die die Poolmitglieder beherrschenden Personen/Gesellschaften. Die Poolmitglieder ohne die Bieterin, also

- die DELPHI Unternehmensberatung AG,
- die SPARTA AG,
- die Deutsche Balaton Biotech AG und
- die Heidelberger Beteiligungsholding AG

sowie

- die VV Beteiligungen Aktiengesellschaft und
- Herr Wilhelm K. T. Zours

werden als „**Weitere Kontrollerwerber**“ bezeichnet. Erlangt die Bieterin, auch unter Zurechnung von Stimmrechten der übrigen Poolmitglieder nach § 30 Abs. 2 WpÜG, infolge des Angebots die Kontrolle über die Biofrontera im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG, sind die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots für Biofrontera-Aktien verpflichtet.

6 Informationen zum Angebot

6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammengefasst. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung

des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Übernahmeangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Biofrontera-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zu prüfen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6.2 Auszug aus der Zusammenfassung des Angebots

Der nachfolgende Auszug aus der Zusammenfassung des Angebots ist der Angebotsunterlage entnommen. Etwaige Verweise sind daher Verweise auf Ziffern der Angebotsunterlage, nicht auf Ziffern dieser Stellungnahme. Der Auszug dient der Übersichtlichkeit und enthält nicht alle das Angebot betreffenden Informationen.

Die Aktionäre der Biofrontera sollten sich in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Übersicht stützen, sondern diese Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage vollständig und eingehend zu prüfen.

| | |
|---------------------------------|--|
| Bieterin: | Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, Deutschland (AG Mannheim, HRB 338172), Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland |
| Zielgesellschaft: | Biofrontera AG mit Sitz in Leverkusen, Deutschland (AG Köln, HRB 49717), Geschäftsanschrift: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland |
| Gegenstand des Angebots: | Erwerb sämtlicher, nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener auf den Namen lautender Stückaktien der Biofrontera AG (ISIN: DE0006046113 / WKN: 604611) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots damit verbundener Nebenrechte insbesondere des Dividendenrechts. Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien. Andere Wertpapiere, die |

| | |
|------------------------------|---|
| | sich auf Biofrontera-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Übernahmeangebots. |
| Gegenleistung: | 1,18 Euro je Biofrontera-Aktie („Gegenleistung“) |
| Annahmefrist: | 15. Juli 2022 bis 12. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) |
| Weitere Annahmefrist: | Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 4.6 definiert) wird voraussichtlich am 18. August 2022 beginnen und am 31. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. |
| Vollzugsbedingungen: | Das Übernahmeangebot unterliegt keinen Vollzugsbedingungen. |
| Börsenhandel | Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien (wie in Ziffer 4.1 definiert) können nicht an einer Börse gehandelt werden. |
| ISIN: | Aktien der Biofrontera AG: ISIN DE0006046113 Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien (wie in Ziffer 4.1 definiert) während der Annahmefrist: ISIN DE000A254XA5 Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien (wie in Ziffer 4.1 definiert) während der Weiteren Annahmefrist: ISIN DE000A31C289 |
| Veröffentlichungen: | Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 14. Juli 2022 gestattet hat, wird am 15. Juli 2022 durch Bekanntgabe im Internet unter |

| | |
|--|---|
| | <p>http://www.deutschebalaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebotbiofrontera/ sowie durch Bereithaltung kostenfreier Exemplare bei der Bieterin unter der Geschäftsadresse Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland, Telefax: +49 6221 6492424, veröffentlicht. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 15. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle gemäß dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erforderlichen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen werden in deutscher Sprache im Internet unter http://www.deutschebalaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebotbiofrontera/ und im Bundesanzeiger erfolgen. Eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, ist unter http://www.deutschebalaton.de/beteiligungen/uebernahmeangebotbiofrontera/ verfügbar und wird zudem von der Bieterin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus können Biofrontera-Aktionäre auf Anfrage über die vorgenannte Internetadresse der Bieterin oder unter Verwendung der Kontaktdaten der Bieterin die kostenlose unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage anfordern, die von der BaFin nicht geprüft wurde.</p> |
|--|---|

Jede im Rahmen des Angebots eingereichte Biofrontera-Aktie wird gem. der Angebotsunterlage als „Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktie“ bezeichnet, unabhängig davon, ob sie während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist eingereicht wird.

6.3 Angebotspreis

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage allen Biofrontera-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag der Biofrontera (ISIN DE0006046113) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00

zum Angebotspreis von EUR 1,18

je Biofrontera-Aktie in bar (nachfolgend auch „**Angebotspreis**“ oder „**Gegenleistung**“) zu erwerben.

Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf Biofrontera-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Übernahmeangebots. Das Angebot bezieht sich insbesondere nicht auf Biofrontera-ADS. Inhaber von Biofrontera-ADS können diese nicht im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf einreichen. Inhaber von Biofrontera-ADS, die das Angebot in Bezug auf die den Biofrontera-ADS zugrunde liegenden Biofrontera-Aktien annehmen möchten, müssen ihre Biofrontera-ADS zunächst in Biofrontera-Aktien umtauschen. Danach können diese Biofrontera-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf eingereicht werden.

6.4 Entschädigung gemäß § 33b WpÜG

Nach § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Biofrontera sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor. Die Bieterin ist deshalb nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs bestimmter Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet.

6.5 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. Juli 2022 und endet, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist am

12. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

(im Folgenden „**Annahmefrist**“).

6.6 Mögliche Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und somit am 26. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot („**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von der Biofrontera einberufen, so wird sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verlängern. Die Annahmefrist endet in diesem Fall am 23. September 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Eine Verlängerung der Annahmefrist aus anderen Gründen, etwa nach § 21 Abs. 5 oder § 22 Abs. 2 WpÜG, bleibt unberührt.

6.7 Weitere Annahmefrist

Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können es innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen („**Weitere Annahmefrist**“).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist beginnt die Weitere Annahmefrist am 18. August 2022, 00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) – bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 17. August 2022 - und endet am 31. August 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot (mit Ausnahme von einem etwaigen Andienungsrecht nach § 39c WpÜG) nicht mehr angenommen werden.

6.8 Keine Angebotsbedingungen

Das Angebot und die mit Annahme des Angebots abgeschlossenen Aktienkaufverträge stehen laut der Angebotsunterlage unter keinen Bedingungen.

6.9 Rücktrittsrechte

Den Aktionären der Biofrontera, die das Übernahmeangebot angenommen haben, steht in den nachfolgenden Fällen ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu:

- i. Im Falle einer Änderung des Angebots kann jeder Biofrontera-Aktionär, der das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von dem durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.
- ii. Wird während der Annahmefrist ein Konkurrerendes Angebot abgegeben, können Inhaber von Biofrontera-Aktien, die das Angebot vor Veröffentlichung des Konkurrerenden Angebots angenommen haben, gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG von dem durch die Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

6.10 Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Sofern der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, haben Biofrontera-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre Biofrontera-Aktien erwirbt. Die Einzelheiten zur Ausübung dieses werden in Ziffer 15.2 (ii) der Angebotsunterlage beschrieben.

7 Stellungnahme zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat sollen in ihrer Stellungnahme auf die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung eingehen.

7.1 Art der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung eine Geldleistung vor. Dies steht im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe des § 31 WpÜG. Die Gegenleistung hat demnach in einer Geldleistung in Euro zu bestehen.

7.2 Höhe der Gegenleistung

7.2.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Das WpÜG bestimmt für Übernahmeangebote und Pflichtangebote Regelungen zur Angemessenheit und Höhe der Gegenleistung. Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 und § 5 WpÜG-AngVO muss die den Biofrontera-Aktionären für ihre Biofrontera-Aktien angebotene Gegenleistung angemessen sein. Die Gegenleistung darf dabei einen nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten. Der Mindestangebotspreis bestimmt sich nach dem höheren der folgenden Werte:

Nach § 5 WpÜG-AngVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Biofrontera-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gem. § 10 Abs. 1 WpÜG am 7. Juni 2022 entsprechen. Der von der BaFin der Bieterin mitgeteilte gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 6. Juni 2022 beträgt nach Angabe der Bieterin EUR 1,18.

Nach § 4 WpÜG-AngVO muss bei einem Angebot die Gegenleistung mindestens einem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gezahlten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen haben nach Angabe der innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums nur die in Ziffer 7.5 der Angebotsunterlage dargestellten Vorerwerbe von Biofrontera-Aktien getätigt. Der danach höchste gezahlte Preis je Biofrontera-Aktie betrug EUR 1,17. Die angebotene Gegenleistung übersteigt diesen Vorerwerbspreis um EUR 0,01 je Biofrontera-Aktie.

Der gesetzlich vorgesehene Mindestpreis nach § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung beläuft sich danach auf EUR 1,18.

Gemäß den Ausführungen der der Bieterin in der Angebotsunterlage stellt die angebotene Gegenleistung für den Erwerb der Biofrontera-Aktien eine angemessene Gegenleistung dar, da die Gegenleistung dem gesetzlichen Mindestpreis entspricht. Denn die Bieterin ist der Ansicht, dass nach der gesetzlichen Wertung in § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 und § 5 WpÜG-AngVO der Angebotspreis von EUR 1,18 einen angemessenen Preis darstellt.

7.2.2 Bedeutung des gesetzlichen Mindestpreises für die Angemessenheit der Gegenleistung

Mit der Feststellung, dass die Gegenleistung den gesetzlichen Anforderungen gem. § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie §§ 4, 5 WpÜG-AngVO entspricht, ist nicht notwendig die Schlussfolgerung verbunden, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft die Gegenleistung als angemessen erachten. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung ist ergänzend auf die Einschätzung zum wirtschaftlichen Wert der Aktien der Biofrontera abzustellen.

7.2.3 Prüfung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Biofrontera hat die wirtschaftliche Angemessenheit der Gegenleistung intern durch ihren Vorstand und den Aufsichtsrat geprüft. Hierzu haben sie sich an marktüblichen

Bewertungsmethoden in Anlehnung an die Methodiken des Prüfungsstandards IDW S8 orientiert, ohne jedoch die entsprechend formalisierten Prozesse durchzuführen.

Die Biofrontera hat bei der Bewertung insbesondere die aktuelle Planung berücksichtigt, die im Rahmen einer Unternehmensbewertung nach dem marktüblichen Ertragswertverfahren bzw. Discounted Cash Flow (DCF) – Verfahren die wesentliche Grundlage der Bewertung bildet. Diese aktuelle Planung hat die Biofrontera mit der Planung, welche der letzten Bewertung in einem Angebotsverfahren zugrunde lag, abgeglichen.

Schon bei einer vereinfachten Prüfung der wesentlichen Kennzahlen ist die Gegenleistung, die die Bieterin anbietet, eindeutig zu niedrig.

Die angebotene Gegenleistung führt zu einem Unternehmenswert von rund EUR 67 Mio. Im ersten Quartal 2022 wurden Umsätze in Höhe von rund EUR 6,655 Mio. erzielt. Dies bedeutet, hochgerechnet auf das Gesamtjahr, einen Umsatz-Multiplikator von lediglich ca. 2,51. Die Planung des Umsatzes für das Gesamtjahr 2022 von EUR 24 Mio. – EUR 27 Mio. zugrunde gelegt, betrüge der Umsatzmultiplikator ebenfalls bei lediglich 2,5 – 2,7. Dies ist im Marktvergleich nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat deutlich zu gering angesetzt. Nach Erhebungen von Vorstand und Aufsichtsrat liegen Umsatzmultiple für Pharma- oder Biotechunternehmen zwischen 3 bis 6.

Des Weiteren hat die Biofrontera aktuelle Brancheninformationen und -indikatoren und die dort zugrunde gelegten Annahmen und Ergebnisse geprüft, die ebenfalls zu einer deutlich höheren Bewertung führen würden.

Auch beinhaltet die Gegenleistung keine Kontrollprämie auf den gesetzlichen Mindestpreis, was ebenfalls dafür spricht, dass die Gegenleistung unangemessen ist.

Hinzu kommt weiterhin, dass an der Börse nach der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 10 WpÜG und nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage Kurse erreicht wurden, die höher als die Gegenleistung lagen.

Hinzu kommt ferner, dass der Vorstand der Biofrontera gemäß der letzten bekannt gegebenen Prognose bei anhaltender Erholung der Märkte ab dem Jahr 2023 weitere Umsatzsteigerungen sowie ein positives EBITDA und EBIT im niedrigen einstelligen Millionenbereich erwartet. Damit wäre die langjährige Verlusthistorie der Biofrontera beendet, was in der angebotenen Gegenleistung nicht annähernd angemessen berücksichtigt ist.

Die Gegenleistung rechtfertigt sich nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera auch nicht auf Grund des Umstands, dass die Hauptversammlung am 07. April 2022 eine Kapitalerhöhung beschlossen hat und deren Durchführung ungewiss ist.

Selbst wenn die Kapitalerhöhung nicht durchgeführt werden könnte, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Bieterin zuversichtlich, dass anderweitig erforderliche Finanzmittel erlangt werden könnten, nicht zuletzt durch die mögliche Veräußerung von Aktien der Biofrontera Inc. Auch im Falle des Scheiterns der Kapitalerhöhung sehen Vorstand und Aufsichtsrat die Biofrontera derzeit also nicht als insolvenzgefährdet an.

Bereits der Wert der Biofrontera Bioscience GmbH sowie auch der Biofrontera Pharma GmbH überschreiten nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat (einschließlich der Auffassung des Aufsichtsratsvorsitzenden, der auch Alleinvorstand der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft als einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen ist) den derzeitigen Börsenwert der Biofrontera signifikant (siehe hierzu auch Ziffer 8.2).

7.2.4 Ergebnis der Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vor dem Hintergrund der durchgeführten Prüfung sieht der Vorstand, dem sich der Aufsichtsrat insoweit anschließt, die angebotene Gegenleistung als

finanziell nicht angemessen

an. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Biofrontera-Aktionäre, die eine Annahme des Angebots der Bieterin dennoch erwägen, neben einer solchen Annahme auch die Veräußerung ihrer Biofrontera-Aktien über die Börse prüfen sollten. Abhängig vom jeweiligen Börsenkurs ist es möglich, dass sie damit auch unter Berücksichtigung anfallender Kosten und Spesen einen höheren Veräußerungserlös erzielen könnten als durch die Annahme des Angebots.

8 Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera, die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Biofrontera sowie zu den von der Bieterin in Bezug auf die Biofrontera verfolgten Zielen

Die Bieterin teilt in der Angebotsunterlage von ihr so bezeichnete Hintergründe (Ziffer 10. der Angebotsunterlage) sowie Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber in Bezug auf die Biofrontera mit (Ziffer 11. der Angebotsunterlage):

8.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe

- Gem. Ziffer 10.10 der Angebotsunterlage ist der Fokus der Geschäftstätigkeit der Bieterin auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen, gerichtet. Die Bieterin verfolgt demnach mit dem Angebot ausschließlich das Ziel, Biofrontera-Aktien zu erwerben und damit die Position der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen als zusammengerechnet größte Aktionärsgruppe der Biofrontera auszubauen. Die Bieterin und die Poolmitglieder beabsichtigen demnach, die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber sehen die Beteiligung an der Biofrontera demnach als langfristiges, lohnendes Investment. Gemäß der Angebotsunterlage verfolgen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber mit dem Angebot keine Absichten im Hinblick auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit oder die Hebung von Synergieeffekten. Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots liege allein in der Hebung einer Wertschöpfung durch den Ausbau der Beteiligung an der Zielgesellschaft.
- Die Bieterin beabsichtigt gemäß der Angebotsunterlage auch nicht, Forschungsk Kooperationen mit der Zielgesellschaft abzuschließen oder sich Vertriebsrechte für Biofrontera-Produkte abtreten zu lassen.
- Die Bieterin sieht gemäß der Angebotsunterlage einen erheblichen Wert in der Erschließung des US-Amerikanischen Marktes und damit in der Beteiligung an der hierfür zuständigen Biofrontera Inc. Dabei ist die Bieterin der Ansicht, dass die langfristigen Lizenzannahmen aus der Produktvermarktung in den USA einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zielgesellschaft haben. Die Bieterin beabsichtigt, im Rahmen ihrer rechtlichen Einflussmöglichkeiten zu verhindern, dass es zu einem (weiteren) Verkauf der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. unter Wert oder zu einer Schwächung der Lizenzposition der Zielgesellschaft kommt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera begrüßen, dass die Bieterin davon ausgeht, dass durch eine Investition in die Biofrontera eine Wertschöpfung durch den Ausbau der Beteiligung möglich ist. Zu bemängeln ist allerdings, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber in der Angebotsunterlage nicht weiter darstellen, welche konkreten Schritte

aus ihrer Sicht unternommen werden sollen, um die Biofrontera wertschöpfend weiterzuentwickeln.

Soweit die Bieterin gemäß der Angebotsunterlage auch nicht beabsichtigt, Forschungsoperationen mit der Zielgesellschaft abzuschließen oder sich Vertriebsrechte für Biofrontera-Produkte abtreten zu lassen, erscheint dies Vorstand und Aufsichtsrat plausibel, weil nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen ohnehin nicht über die fachlichen und operativen Möglichkeiten verfügen, entsprechend mit der Biofrontera zusammenzuarbeiten.

Soweit die Bieterin einen erheblichen Wert in der Erschließung des US-Marktes sieht, teilen Vorstand und Aufsichtsrat diese Auffassung. Die Erschließung des US-Marktes ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die weitere Entwicklung der Biofrontera. Zur Erschließung des US-Marktes wurde zunächst ein amerikanisches Tochterunternehmen aufgebaut, die Biofrontera Inc. Die Biofrontera Inc. führte im Jahr 2021 in den USA ein IPO nebst Börsengang an der US-Börse Nasdaq durch, um sich eigenständig zu finanzieren und so die Vertriebsaktivitäten für Ameluz® in den USA beschleunigt vorantreiben zu können. Die Biofrontera hält inzwischen auf Grund der Verwässerung ihrer Beteiligung an der Biofrontera Inc. nicht mehr die Mehrheit der Anteile an der Biofrontera Inc. Derzeit hält die Biofrontera noch 8.000.000 Aktien an der Biofrontera Inc., entsprechend rund 34 % von deren Grundkapital. Soweit die Bieterin beabsichtigt, im Rahmen ihrer rechtlichen Einflussmöglichkeiten zu verhindern, dass es zu einem (weiteren) Verkauf der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. unter Wert oder zu einer Schwächung der Lizenzposition der Zielgesellschaft kommt, sei erwähnt, dass die Biofrontera bisher noch keine Aktien an der Biofrontera Inc. veräußert hat. Stattdessen ist auf Grund von Kapitalerhöhungen, die die Biofrontera Inc. durchgeführt hat, eine Verwässerung der Beteiligung der Biofrontera an der Biofrontera Inc. eingetreten. Im Gegenzug sind der Biofrontera Inc. aber erhebliche Finanzmittel zugeflossen, die in die Stärkung der Vertriebsaktivitäten für Ameluz® in den USA investiert werden und so auch der Biofrontera-Gruppe zugutekommen. Ob und wenn ja zu welchen Bedingungen die Biofrontera ggf. künftig ihre Aktien an der Biofrontera Inc. veräußern wird, müssen ihr Vorstand und Aufsichtsrat zu gegebener Zeit entscheiden. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, ob und wenn ja welches strategische Interesse an der Aufrechterhaltung an der Beteiligung besteht.

Soweit die Bieterin in der Angebotsunterlage andeutet, der Verkauf der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. sei unter Wert erfolgt oder es sei zu einer

Schwächung der Lizenzposition der Zielgesellschaft gekommen, sei darauf hingewiesen, dass die Biofrontera Inc. im Jahr 2021 ein IPO durchgeführt hat. Der im Rahmen der damaligen Preisbildung ermittelte Emissionspreis lag deutlich über dem heutigen Börsenkurs der Aktien der Biofrontera Inc. Dass es zu einer Emission unter Wert gekommen ist, ist demnach nicht ersichtlich. Der Preisermittlung im Rahmen des IPO lag auch die heute bestehende Lizenzvereinbarung zwischen der Biofrontera-Gruppe einerseits und der Biofrontera Inc. andererseits zugrunde, so dass die Lizenzposition der Zielgesellschaft und die der Biofrontera Inc. sich in der Preisbildung niedergeschlagen haben. Änderungen der Lizenzvereinbarung sind derzeit nicht beabsichtigt.

8.2 Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft

- Die Bieterin verfolgt gemäß der Angebotsunterlage keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera begrüßen grundsätzlich auch, dass die Bieterin keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft verfolgt, da demnach nicht zu erwarten wäre, dass operative Grundlagen der Biofrontera entzogen oder verändert werden.

Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Bieterin und/oder die mit ihr gemeinsam handelnden Personen in absehbarer Zeit konkret anregen könnten, die operativen Tochtergesellschaften, die Biofrontera Pharma GmbH und die Biofrontera Bioscience GmbH zu veräußern, bevorzugt an die Biofrontera Inc. Der Vorstand der Biofrontera untersucht derzeit mit Kenntnis und Billigung des gesamten Aufsichtsrats der Biofrontera, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen ein solches Szenario bzw. ein Szenario mit vergleichbarem Ergebnis für die Biofrontera vorteilhaft und umsetzbar wäre, und zwar unabhängig vom Erfolg des Angebots.

Der Verkaufserlös aus einem solchen Verkauf der Biofrontera Pharma GmbH und der Biofrontera Bioscience GmbH würde der Biofrontera zufließen. Ob und wenn ja in welchem Umfang solche Zuflüsse an die Biofrontera-Aktionäre ausgeschüttet werden, würde nach einer Kontrollerlangung voraussichtlich von der Entscheidung der Bieterin sowie der weiteren Kontrollerwerber abhängen.

8.3 Veränderungen im Aufsichtsrat der Biofrontera

- Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen gem. der Angebotsunterlage das Ziel, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft auf Vorschlag der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gewählt wird. Die Bieterin beabsichtigt, bereits in der Hauptversammlung am 23. August 2022 Veränderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft herbeizuführen.

Wahlen zum Aufsichtsrat haben zuletzt am 14. Dezember 2021 stattgefunden. Zuvor war im Rahmen eines Mediationsverfahrens Einvernehmen über die zur Wahl vorzuschlagenden Aufsichtsratskandidaten gefunden worden. Auch die Maruho, der zweite Hauptaktionär neben Herrn Wilhelm K. T. Zours, der Bieterin und weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen, unterstützte den Wahlvorschlag des damaligen Aufsichtsrats. Der Wahlvorschlag an die Hauptversammlung am 14. Dezember 2021 hatte insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Aufsichtsrat hinreichend unabhängig von Herrn Wilhelm K. T. Zours, der Bieterin und weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und von Maruho sein sollte.

Herr Wilhelm K. T. Zours und Herr Dr. Heikki Lanckriet wurden dabei im Rahmen der Mediation als Kandidaten von Herrn Wilhelm K. T. Zours, der Bieterin und weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen befürwortet und gewünscht.

Die übrigen Mitglieder haben keinen wie auch immer gearteten Bezug zur Bieterin, Herr Wilhelm K. T. Zours oder weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

Am 14. Dezember 2021 wurde auch Frau Prof. Dr. Ruhwedel in den Aufsichtsrat gewählt, die aber inzwischen am 22. Februar 2022 ausgeschieden ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera schlagen der für den 23. August 2022 einberufenen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 vor, den Aufsichtsrat auf fünf Mitglieder zu verkleinern und kein neues sechstes Mitglied als Nachfolger(in) für Frau Prof. Dr. Ruhwedel zu wählen. Durch die vorgeschlagene Verkleinerung des Aufsichtsrats auf fünf Personen anstelle der Nachwahl eines sechsten Mitglieds soll insbesondere vermieden werden, dass der Aufsichtsrat künftig von einem der Hauptaktionäre dominiert wird.

Die Bieterin hat demgegenüber im Wege eines Ergänzungsverlangens die Tagesordnung der Hauptversammlung am 23. August 2022 um den Tagesordnungspunkt 8 ergänzt und schlägt vor, eine vor ihr ausgewählte Kandidatin, Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller, in den Aufsichtsrat zu wählen. Hierbei handelt es sich also nicht um den Wahlvorschlag des

amtierenden Aufsichtsrats. Die von der Bieterin vorgeschlagene Kandidatin ist bereits bei einer Mehrzahl von Unternehmen als Aufsichtsrätin tätig, an denen Herr Wilhelm K. T. Zours mehrheitlich beteiligt ist.

Der Aufsichtsrat der Biofrontera schlägt in Ansehung der zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung am 23. August 2022 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrats vor, den Beschlussvorschlag der Bieterin zu Tagesordnungspunkt 8 (Nachwahlen zum Aufsichtsrat) abzulehnen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen gem. § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Ein Aktionär bzw. eine Gruppe von Aktionären wäre daher in der Lage, den Aufsichtsrat der Biofrontera zu dominieren und damit faktisch die Biofrontera zu beherrschen, wenn es gelingt, mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen und den Vorsitz im Aufsichtsrat für einen Vertreter im Aufsichtsrat zu erlangen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre mögen in diesem Zusammenhang bedenken, dass Herr Wilhelm K. T. Zours derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats ist. Sollte Frau Prof. Dr. Lergenmüller, wie von der Bieterin vorgeschlagen, am 23. August 2022 in den Aufsichtsrat der Biofrontera gewählt werden, erschiene es bei Annahme eines grundsätzlichen inhaltlichen Konsenses der drei von der Bieterin vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder jedenfalls sehr wahrscheinlich, dass die Biofrontera in der Folge von Herrn Wilhelm K. T. Zours faktisch beherrscht werden würde. Vorstand und Aufsichtsrat gehen unter den gegebenen Umständen, u.a. mit Blick auf einen zweiten Hauptaktionär und sich hieraus möglicher Weise ergebendes Konfliktpotenzial sowie auf einen erheblichen Free-Float, davon aus, dass es im Interesse der Biofrontera liegt, dass keine entsprechende Dominanz über ihren Aufsichtsrat und damit im Ergebnis sie selbst entsteht.

8.4 Veränderungen im Vorstand der Zielgesellschaft

- Die Zielgesellschaft verfügt aktuell nur über einen CFO und einen bis zum 31. August 2022 bestellten Interimsvorstand. Nach Auffassung der Bieterin sollte daher der Vorstand der Zielgesellschaft um einen CEO ergänzt werden. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, im Rahmen der gegebenen Einflussmöglichkeiten auf eine Bestellung eines passenden Vorstandsmitglieds als CEO hinzuwirken. Die Bieterin respektiert dabei die

aktiengesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen beobachtet die Bieterin die Zusammensetzung und Tätigkeiten der Organe der Zielgesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat befürworten eine bestmögliche Besetzung der Organe der Biofrontera.

8.5 Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft

- Die Bieterin beschreibt, dass sie sich derzeit in einem Rechtsstreit mit der Zielgesellschaft befindet. Gegenwärtig klagt die Bieterin gegen die Zielgesellschaft vor dem Landgericht Köln auf Feststellung, der Börsengang ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft Biofrontera, Inc. sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführte Kapitalerhöhungen sowie Beschlüsse der Verwaltung der Biofrontera hierzu nichtig waren. Die Bieterin hält ihre Position in diesem Rechtsstreit gemäß der Angebotsunterlage für aussichtsreich. Die Bieterin möchte im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auch die Rechtmäßigkeit des Handelns der zuständigen Organe überprüfen lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten ihrerseits die Rechtsposition der Biofrontera in dem Rechtsstreit für aussichtsreich. Abgesehen davon ist Vorstand und Aufsichtsrat nicht ersichtlich, welcher innere Zusammenhang nach Auffassung der Bieterin zwischen dem Angebot bzw. einer Kontrollerlangung und dem Rechtsstreit besteht. Vorstand und Aufsichtsrat gehen nicht davon aus, dass die Bieterin beabsichtigt, eine etwaige Kontrolle der Biofrontera dergestalt auszunutzen, dass sie das künftige Prozessverhalten der Biofrontera in dem Rechtsstreit beeinflusst.

8.6 Verlegung oder Schließung des Firmensitzes der Zielgesellschaft und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft

- Eine Verlegung oder Schließung des Firmensitzes der Zielgesellschaft und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft wird gemäß der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies, da entsprechender Änderungsbedarf nach ihrer Auffassung derzeit nicht besteht.

8.7 Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und deren Vertretungen bei der Zielgesellschaft

- Die Bieterin hat gemäß der Angebotsunterlage keine Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und deren Vertretungen bei der Zielgesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies, da entsprechender Änderungsbedarf nach ihrer Auffassung derzeit nicht besteht.

8.8 Mediation mit der Zielgesellschaft

Unter Ziffer 10.2. der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin als Hintergrund des Angebots (Ziffer 10.) eine am 11. September 2020 geschlossene Mediationsvereinbarung. Es ist für Vorstand und Aufsichtsrat aber auf Grund der Ausführungen in der Angebotsunterlage nicht ersichtlich, warum und inwiefern zwischen dem Angebot und der durchgeführten Mediation ein innerer Zusammenhang besteht.

8.9 Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft

- Sollte die Bieterin durch das Angebot die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG erlangen, ist die Bieterin laut der Angebotsunterlage gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht verpflichtet, den Aktionären der Zielgesellschaft ein Pflichtangebot zu unterbreiten. Den Weiteren Kontrollerwerbern werden demgemäß die Stimmrechte der Bieterin an der Zielgesellschaft gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Erlangt die Bieterin, auch unter Zurechnung von Stimmrechten der Poolmitglieder nach § 30 Abs. 2 WpÜG und/oder unter Zurechnung von Stimmrechten gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Satz 3 bzw. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 bzw. § 30 Abs. 2 WpÜG, infolge dieses Übernahmeangebots die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG, sind die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots für Biofrontera-Aktien verpflichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber demnach bei einem Erfolg des Angebots künftig in der Lage wären, Biofrontera-Aktien zu erwerben, ohne nochmals ein Übernahme- oder Pflichtangebot abgeben zu müssen. Ob und wann die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber von einer solchen Möglichkeit ggf. Gebrauch machen würden, können Vorstand und Aufsichtsrat nicht beurteilen.

8.10 Strukturmaßnahmen

- Es sind von der Bieterin gem. der Angebotsunterlage keine kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen beabsichtigt, die Einfluss auf die Beteiligung der Aktionäre der Biofrontera haben könnten. Die Bieterin befindet sich gem. der Angebotsunterlage allerdings in Gesprächen mit der Biofrontera zu deren Finanzierung. Zu diesem Zweck fanden gem. der Angebotsunterlage Gespräche mit der Biofrontera und möglichen Finanzierungspartnern statt, etwa in Bezug auf Darlehen und deren Besicherung durch die Bieterin. Die Bieterin hat der Biofrontera gem. der Angebotsunterlage die Besicherung einer Finanzierung im Umfang von rund 1,7 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Die Bieterin beabsichtigt gemäß der Angebotsunterlage auch dann nicht, wenn sie aufgrund dieses Angebots eine drei Viertel Mehrheit an der Zielgesellschaft erwerben sollte, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen eine mögliche Finanzierung durch die Bieterin als grundsätzlich positiv an, stets vorausgesetzt, dass solche zu Bedingungen erfolgen, die einem Drittvergleich standhalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Biofrontera inzwischen von einem Dritten eine Fremdkapital-Finanzierung im Umfang von EUR 1,7 Mio. erhalten hat, rückzahlbar zum 15. Dezember 2022. Die Bieterin hat die Verpflichtungen der Biofrontera als Bürgin abgesichert.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin mitteilt, dass sie keine Strukturmaßnahmen plant.

9 Stellungnahme zu den Absichten der Weiteren Kontrollerwerber ohne die Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft

- Die Weiteren Kontrollerwerber teilen die Absichten der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft gem. der Angebotsunterlage
- Die DELPHI Unternehmensberatung und Herr Wilhelm K. T. Zours in seiner Eigenschaft als Weiterer Kontrollerwerber und mittelbarer Aktionär beabsichtigen darüber hinaus gemäß der Angebotsunterlage, ihren etwaigen Einfluss, auch hinsichtlich weitergehenden personellen Veränderungen im Aufsichtsrat im Interesse der Zielgesellschaft und soweit statthaft dahingehend auszuüben, dass der Wert der Zielgesellschaft im Hinblick auf ihre zukünftigen Ertragslage und hinsichtlich Ihrer Vermögenswerte, hierunter der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. im Interesse aller Aktionäre, möglichst gesteigert wird. Auch die Weiteren Kontrollerwerber werden im Rahmen ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafterstellung unter Beachtung der aktienrechtlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Organe der Zielgesellschaft in diesem Zusammenhang die Zusammensetzung der Organe und deren Tätigkeit beobachten.
- Im Hinblick auf die Vorstandsbesetzung haben entsprechend der aktienrechtlichen Kompetenzordnung die Weiteren Kontrollerwerber als Aktionäre der Zielgesellschaft grundsätzlich lediglich einen mittelbaren Einfluss, nämlich über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung der Zielgesellschaft. Soweit Herr Wilhelm K. T. Zours in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft an der Zusammensetzung des Vorstands mitwirkt, wird Herr Wilhelm K. T. Zours das Interesse der Zielgesellschaft und soweit statthaft das vorgenannte Interesse an einer Steigerung des Werts der Zielgesellschaft als wesentliches Kriterium in seine Ermessensausübung einfließen lassen. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wird er auch in Zukunft die Besetzung des Vorstands prüfen. Abhängig von den Mehrheiten im Aufsichtsrat, die sich aufgrund einer veränderten personellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats ändern mögen, wird Herr Wilhelm K. T. Zours auch in Zukunft die Besetzung des Vorstands regelmäßig überprüfen. Da entsprechend der aktienrechtlichen Kompetenzordnung der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stets eigenverantwortlich und frei über die Zusammensetzung des Vorstands der Zielgesellschaft nach seinem Ermessen entscheidet, wird Herr Wilhelm K. T. Zours dabei sein Ermessen jeweils konkret ausüben.

Soweit die Bieterin mitteilt, dass die Weiteren Kontrollerwerber ihren Einfluss auch auf den Aufsichtsrat dergestalt ausüben wollen, dass der Wert der Zielgesellschaft im Hinblick auf ihre zukünftigen Ertragslage und hinsichtlich ihrer Vermögenswerte, hierunter der Beteiligung der Zielgesellschaft an der Biofrontera Inc. im Interesse aller Aktionäre, möglichst gesteigert wird, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat dies.

Soweit die Bieterin mitteilt, dass Herr Wilhelm K. T. Zours als Weiterer Kontrollerwerber die Besetzung des Vorstands prüfen und in seiner Funktion als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Biofrontera sein Ermessen in aktienrechtlich zulässiger Weise ausüben wird, stellt dies eine Selbstverständlichkeit dar, die durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu kommentieren ist.

10 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die jeweilige eigene Geschäftstätigkeit

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen mit dem Angebot gemäß der Angebotsunterlage keine Absichten im Hinblick auf sich selbst, mit Ausnahme des Erwerbs von Mitgliedschaftsrechten durch die Bieterin an der Zielgesellschaft.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber offenbar als Finanzinvestoren und nicht als strategische Investoren verstehen, halten Vorstand und Aufsichtsrats diese Aussagen für plausibel.

11 Auswirkungen des Angebots auf die Biofrontera-Aktionäre

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, den Biofrontera-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die nachstehend aufgeführten Aspekte erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Biofrontera-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Biofrontera-Aktionären, sich gegebenenfalls fachkundig beraten zu lassen.

11.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren hinsichtlich derjenigen Biofrontera-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung dieser Biofrontera-Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und

Vermögensrechte in der Biofrontera. Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage genannten Bedingungen möglich. Es sollten weiterhin folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung ihrer Biofrontera-Aktien auf die Bieterin ihre darauf beruhenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sowie ihre Stellung als Aktionäre der Biofrontera und erhalten hierfür die Gegenleistung. Sie verlieren damit unter anderem das Recht, in einem späteren Zeitpunkt die Zahlung einer Dividende durch die Biofrontera zu erhalten oder an einem etwaigen Liquidationserlös teilzunehmen.
- Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, können künftig nicht mehr an einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Biofrontera-Gruppe und der Wertentwicklung sowie des Börsenpreises der Biofrontera-Aktien profitieren.

11.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Aktionäre der Biofrontera, die das Angebot nicht annehmen, bleiben unverändert Aktionäre der Biofrontera. Sie sollten auch folgende Aspekte berücksichtigen:

- Die erfolgreiche Durchführung des Angebots würde zu einer Verringerung des Streubesitzes der Biofrontera-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Biofrontera-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde.
- Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Biofrontera-Aktien zu größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.
- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots über die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte abhängig von der Annahmquote über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der Biofrontera durchsetzen zu können.

- Der gegenwärtige Börsenkurs der Biofrontera-Aktien wird möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin das Angebot abgegeben hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Biofrontera-Aktien nach Durchführung des Übernahmeangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

12 Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera

12.1 Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen sowie die Zielgesellschaft haben Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Biofrontera im Zusammenhang mit dem Angebot keine ungerechtfertigten Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

12.2 Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmhaltungen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Biofrontera gehandelt haben. Die Verabschiedung der Stellungnahme erfolgte durch Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt:

- Der Vorstand hat diese Stellungnahme einstimmig ohne Enthaltung verabschiedet.
- Der Aufsichtsrat hat diese Stellungnahme einstimmig bei Enthaltung von Herrn Wilhelm K. T. Zours verabschiedet. Herr Wilhelm K. T. Zours hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass er zum Kreis der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und zu den Weiteren Kontrollerwerbem gehört und zudem Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bieterin ist.

13 Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen

Die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, stellt sich wie folgt dar:

13.1 Vorstand

Herr Ludwig Lutter hält zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Stellungnahme keine Biofrontera-Aktien.

Herr Paul Böckmann hält zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Stellungnahme keine Biofrontera-Aktien.

13.2 Aufsichtsrat

Herr Dr. Tielmann hält 1.000 Biofrontera-Aktien; er beabsichtigt nicht, das Angebot anzunehmen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder halten unmittelbar keine Biofrontera-Aktien. Soweit mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen außer Herr Wilhelm K. T. Zours Biofrontera-Aktien halten und diese Herr Wilhelm K. T. Zours auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zuzurechnen sind, beabsichtigen diese nach Kenntnis von Herrn Wilhelm K. T. Zours nicht, das Angebot anzunehmen.

14 Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat / Handlungsempfehlung

Insgesamt bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung als nicht finanziell angemessen. Vor dem Hintergrund, dass die angebotene Gegenleistung finanziell nicht angemessen erscheint, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den Biofrontera-Aktionären, das Angebot

abzulehnen,

wobei sich auch auf Grund der von der Bieterin mitgeteilten Ziele und Absichten, keine Anhaltspunkte ergeben, die für eine Annahme des Angebots sprechen. Hingegen spricht insbesondere die von der Bieterin angestrebte Veränderung im Aufsichtsrat, die die Weiteren Kontrollerwerber gemäß der Angebotsunterlage unterstützen, nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat gegen eine Annahme des Angebots und den damit verbundenen Zuwachs von Stimmrechten bei der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern, da es dann jedenfalls sehr wahrscheinlich wäre, dass die Biofrontera in der Folge von Herrn Wilhelm K. T. Zours beherrscht werden würde. Dies erscheint unter den gegebenen Umständen derzeit nicht im Interesse der Biofrontera zu liegen.

Leverkusen, den 29. Juli 2022

Biofrontera AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat